

Agrarförderung 2025

Zahlung für Mutterschafe/Mutterziegen, Agrarumweltmaßnahmen



Gekoppelte Einkommensstützung – Zahlung für Mutterschafe und Mutterziegen (ZSZ)

- geplanter Einheitsbetrag ZSZ: **39 EUR/Tier** für 2025
- nach Antragseingang erfolgen verschiedene Plausiprüfungen:
 - Doppelbeantragung
→ Rechtmäßigkeit der Beantragung von Schafen/Ziegen kann mit folgenden Unterlagen nachgewiesen werden:
 - Kopie Bestandsregister, aus der die LOM hervorgeht
 - Ausdruck „Meldungsübersicht zugeteilter Einzeltier-Ohrmarkenserien“ aus der HIT bei Tieren, die im eigenen Betrieb geboren wurden
 - Kaufvertrag, aus dem die LOM hervorgeht

Gekoppelte Einkommensstützung – Zahlung für Mutterschafe und Mutterziegen (ZSZ)

- Scanliste vom Lesegerät, aus der die LOM hervorgeht
- Foto des betreffenden Tieres, auf welchem die Ohrmarke lesbar ist
- Wichtig: zur Nachweisführung sind mind. zwei verschiedene Belege vom Antragsteller vorzulegen
- Änderungen bei der Kennzeichnung und Registrierung der Tiere sind nur bis zum Ende des Haltungszeitraumes (15.08.) im Antragsjahr zulässig
- offensichtliche Fehler (Zahlendreher), auf die der Antragsteller hingewiesen wurde, können auch nach Ende des Haltungszeitraumes durch Einreichen eines aktualisierten Antragspaketes bereinigt werden

Gekoppelte Einkommensstützung – Zahlung für Mutterschafe und Mutterziegen (ZSZ)

- Zuteilung Ohrmarke
 - bei beantragten Tieren erfolgen über HIT folgende Prüfungen:
 - ob die LOM fristgerecht, zu spät oder gar nicht zugeteilt wurde
 - die LOM dem antragstellenden Betrieb, dem Pensionsbetrieb oder einem anderen Betrieb zugewiesen wurde
 - syntaktische Fehler bei der Ziffernfolge aufweist
 - Nachweis wie bei Doppelbeantragung möglich

Gekoppelte Einkommensstützung – Zahlung für Mutterschafe und Mutterziegen (ZSZ)

- HIT-Prüfung grundsätzlich
- wenn kein HIT-Prüfergebnis vorhanden ist, weil z.B. die Übermittlung der LOM an die HIT nicht möglich war (ausländische Ohrmarken)
- Nachweis wie bei Doppelbeantragung möglich
- Vor-Ort-Kontrolle
- dieses Jahr nur ein Betrieb mit 8 Mutterschafen und 4 Mutterkühen in ISS Großenhain
- Problem war wieder die Bestandsregisterführung

Agrarumweltmaßnahmen (AUK)

- Neueinstieg für zusätzliche Maßnahmen auch 2026 möglich
- Verpflichtungszeitraum für neue Maßnahmen beträgt 3 Jahre (01.01.2026 bis 31.12.2028)
- kein separates Teilnahmeverfahren vor der Erstbeantragung
- Neueinstieg kann mit Sammelantrag im Frühjahr 2026 beantragt werden
- ein Neueinstieg in die Förderung von Biotoppflegemaßnahmen ist ab 2026 allerdings nicht mehr möglich

Agrarumweltmaßnahmen (AUK)

- Hinweis aus der VOK 2025: Führung schlagbezogener Aufzeichnungen
- sind so zu führen, dass sämtliche Förderverpflichtungen für alle geförderten Flächen und Maßnahmen durch die Bewilligungsbehörde geprüft werden können
- die Angaben sind grundsätzlich aktuell zu halten und digital zu führen
- <https://www.lsnq.de/auk2023>: Vorlage für Schlagkarten sowie Mindestanforderungen an schlagbezogene Angaben nach der FRL AUK/2023

Agrarumweltmaßnahmen (AUK)

- AL-Maßnahmen mit möglicher Beweidung
- AL 1 - Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächen: eine Beweidung ist zulässig, darf allerdings nur bestand- und narbenschonend erfolgen
- AL 5a - Selbstbegrünte einjährige Brache auf Ackerland: eine sachgerechte Beweidung ist außerhalb der Bewirtschaftungspause möglich (Bewirtschaftungspause vom 01.04. – 15.09.)
- AL 5c - Mehrjährige Blühfläche auf Ackerland: eine sachgerechte Beweidung ist zwischen dem 16.09. und dem 31.03. auf der Hälfte der Fläche, die den letzten Pflegeschnitt erfahren hat, möglich

Agrarumweltmaßnahmen (AUK)

- AL-Maßnahmen mit möglicher Beweidung
- AL 6a - Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker: mögliche Stoppelbearbeitung bzw. Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen frühestens ab dem 16.09 möglich
- AL 6b - Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur: mögliche Stoppelbearbeitung bzw. Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen frühestens ab dem 16.09. möglich
- Aber: bei Kombination AL 6a bzw. AL 6b mit AL 15 - Überwinternde Stoppel keine Beweidung zulässig!

Agrarumweltmaßnahmen (AUK)

- GL-Maßnahmen mit möglicher Beweidung
- GL 1 - Artenreiches Grünland – Ergebnisorientierte Honorierung:
mindestens eine Nutzung durch Mahd mit Beräumung und Abtransport oder
Beweidung pro Jahr
- GL 2a - Angepasste Grünlandnutzung in Überflutungssauen/
GL 2b - Neues Dauergrünland aus Ackerland vor allem in Überflutungssauen
und auf Moorflächen:
Nutzung nur durch eine den standörtlichen Bedingungen angepasste Mahd
mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes und/oder Beweidung
mindestens einmal jährlich
- GL 5a - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Nutzung ab
01.06

Agrarumweltmaßnahmen (AUK)

- GL-Maßnahmen mit möglicher Beweidung
- GL 5a - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Nutzung ab 01.06./
GL 5b - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Nutzung ab 15.06.:
zweite Nutzung als Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes oder Beweidung bis spätestens 15.11.
- GL 5d - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – mindestens zwei Nutzungen pro Jahr – Nutzungspause:
die zweite Nutzung als Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes oder als Beweidung darf erst gemäß Vorgabe in der Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten durchgeführt werden:

Agrarumweltmaßnahmen (AUK)

- GL-Maßnahmen mit möglicher Beweidung
 - Variante 1: ab 01.09., Abschluss bis 15.11.
 - Variante 2: ab 15.09., Abschluss bis 15.11.
 - GL 5e - Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – mindestens zwei Nutzungen pro Jahr – kurze Nutzungspause:
zweite Nutzung als Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes oder als Beweidung darf erst ab 15.07. durchgeführt werden und ist bis 15.11. abzuschließen

Kontaktdaten

Daniela Teichmann

**Sachbearbeiterin Agrarumweltmaßnahmen/
Gekoppelte Einkommensstützung (ZSZ/ZMK)**

Tel.: 03522 311 409

E-Mail: daniela.teichmann@lulg.sachsen.de



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!